

## Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun.

Vom 9. August 1914.

(Amtsbl. f. Kamerun 1914, Nr. 38, S. 397.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813)\*) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 509)\*\*) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung, betreffend den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun vom 30. September 1910\*\*\*) wird mit sämtlichen auf ihrer Grundlage ergangenen Bekanntmachungen außer Kraft gesetzt.

§ 2. Die gewerbsmäßige Verabfolgung und der gewerbsmäßige Vertrieb geistiger Getränke jeder Art an Eingeborene wird für das ganze Schutzgebiet verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gegenüber Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 3000 // oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und Einziehung der gesamten Bestände an geistigen Getränken, gegenüber Eingeborenen mit den allgemein gesetzlich zulässigen Strafen geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Duala, den 9. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Ebermaier.

## Verordnung des Gouverneurs von Kamerun über die Ausgabe von Schatzscheinen.

Vom 12. August 1914.

(Amtsbl. f. Kamerun 1914, Nr. 39, S. 399 f.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Das Gouvernement von Kamerun gibt im Schutzgebiet zur Deckung der Ausgaben aus Anlaß des Krieges Schatzscheine in Werten von 5, 10, 20, 50 und 100 // in Reichswährung im Gesamtbetrag von zwei Millionen Mark aus.

§ 2. Diese Schatzscheine tragen auf der Vorderseite die Nummer, den Wert in Reichsmark, den Tag der Ausgabe und die Unterschriften des Ersten Referenten und des Vorstandes der Gouvernementshauptkassse. Auf der Rückseite sind die Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieser Verordnung abgedruckt.

§ 3. Diese Schatzscheine gelten als gesetzliches Zahlungsmittel vom Tage des Ausbruchs des Krieges bis zum Ablauf von zwölf Monaten vom Tage des endgültigen Friedensschlusses ab. Der Tag des Friedensschlusses wird seinerzeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 4. Die Einlösung der Schatzscheine erfolgt zum Nennwerte durch die Gouvernementshauptkassse, durch die Bezirkskassen des Gouvernements oder durch die Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala vom ersten Tage des auf den Friedensschluß folgenden zweiten Halendervierteljahres ab.

Satzscheine, die nicht binnen Jahresfrist vom Tage des Friedensschlusses ab eingelöst oder bei einer der oben genannten Kassen des Schutzgebiets oder bei der Deutsch-Westafrikanischen Bank zur Einlösung vorgezeigt sind, werden kraftlos erklärt werden.

§ 5. Wer diese Schatzscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in den Verkehr bringt, hat nach Maßgabe der §§ 146 ff. Reichs-Strafgesetzbuches Strafe zu gewärtigen.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Duala, den 12. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Ebermdier.

\*) Landesgesetzgebung für Kamerun S. 25 ff.  
\*\*) " " " " S. 29 ff.  
\*\*\*) " " " " S. 1025.